

**Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVI/15. Sitzung, 25.01.2017**

**Beschluss-Nr. 8797**

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren  
hier: Aufnahme von Studienanfänger\*innen zum Wintersemester 2017/18 –  
Verfahren, Ordnungsmittel, Termine**

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/144

**Der Akademische Senat stimmt der Vorlage zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

Vorlage Nr. XXVI/144  
für die XXVI/15. Sitzung  
des AKADEMISCHEN SENATS XXIV  
am 25.01.2017

Themenfeld: **Aufnahmeverfahren**

Titel: **Aufnahme von Studienanfänger\*innen zum Wintersemester 2017/18 –  
Verfahren, Ordnungsmittel, Termine**

Bezug: **AS-Beschlüsse und Diskussion aus der Sitzung im November 2016**

Antragsteller: **R / KON 2**

Bericht: **6**

Beschlussvorschlag:

Der Akademische Senat stimmt der Abschaffung der obligatorischen Selfassessments für die Studiengänge Geographie, Integrierte Europastudien, Politikwissenschaft und Soziologie zu.

Begründung:

Für diverse Studiengänge sind Selfassessments als obligatorisch festgelegt; sie sind insofern Bestandteil der online-Bewerbung, als der nach Abschluss des Selfassessments vergebene Code Voraussetzung zum Abschluss der Online-Bewerbung ist.

Der FBR 8 hat am 26.10.2016 einstimmig beschlossen, die bislang obligatorischen Selfassessments für die Studiengänge Geographie, Integrierte Europastudien, Politikwissenschaft und Soziologie abzuschaffen(siehe Anlage 1).

Zur Kenntnis: es gelten weiterhin obligatorische Selfassessments für folgende Studiengänge:  
Betriebswirtschaftslehre, Elementarmathematik, Mathematik (als Lehramtsoptionsfach), Wirtschaftswissenschaft.  
Für den Studiengang Geowissenschaften ist ein Selbsttest empfohlen.

Anlagen:

1. Beschluss des FBR 8 zur Abschaffung der obligatorischen Selfassessments für die Studiengänge Geographie, Integrierte Europastudien, Politikwissenschaft und Soziologie.
2. Nachrichtlich: Abläufe, Vereinbarungen, Termine, Regularien für die Aufnahme von Studienanfänger\*innen zum WS 2017/18, AS-Beschlüsse seit 2005 zur Eignungsauswahl gem. Universitätszulassungsordnung sowie die aktuelle Fassung der Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 20.02.2016 incl. Anhang

# ANLAGE 1

Universität Bremen  
-Fachbereich 8 -

Bremen, den 26.10.2016  
Tel.: -67011  
banse@uni-bremen.de

## Protokollauszug

aus der 8. Sitzung des Fachbereichsrats (XVIII)  
vom 26.10.2016

**TOP 13 Abschaffung der Online Self Assessments als Immatrikulationsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge Geographie, Integrierte Europastudien, Politikwissenschaft und Soziologie**

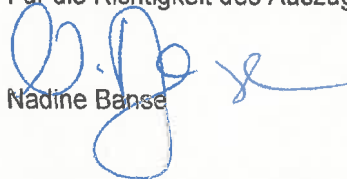
Vorlage: XVIII/22/16, Berichterstatterin: Studiendekanin

### Beschluss:

Der Fachbereichsrat stimmt der Abschaffung der Online Self Assessments als Immatrikulationsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge Geographie, Integrierte Europastudien, Politikwissenschaft und Soziologie zu.

**Abstimmung: Einstimmig!**

Für die Richtigkeit des Auszuges:

  
Nadine Banse

**Anlage 2****Abläufe, Vereinbarungen, Termine, Regularien für die Aufnahme von Studienanfänger\*innen:****A. Beteiligung am Dialogorientierten Serviceverfahren**

Die Universität Bremen beteiligt sich am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Wintersemester 2017/18.

Die Teilnahme erfolgt erneut mit allen grundständigen Studienangeboten.

**B. Bewerbung nur online**

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt dabei ausschließlich durch eine online-Antragstellung über das Bewerbungsportal der Universität Bremen und ist nur gültig sofern sie „BID“ und „BAN“ der Stiftung für Hochschulzulassung enthält, die durch eine Registrierung unter [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de) erworben werden.

**C. Maximal 12 Bewerbungen**

Die Zahl der möglichen Bewerbungen auf Studienplätze an der Universität Bremen beträgt maximal 12.

Begründung: Im Rahmen des DoSV können gemäß Vergabeverordnung maximal zwölf Studienplatzanträge gestellt werden. Die Bremische Hochschulvergabeordnung ermächtigt die Hochschulen, im Rahmen des DoSV bis zu zwölf Anträge zuzulassen.

**D. Bewerbungsfrist 15.7.**

Die Bewerbungsfrist für alle grundständigen Studienangebote (unabhängig davon, ob sie zulassungsbeschränkt sind oder nicht) endet am 15. Juli 2017.

**E. Einschreibverfahren bis 15.9.**

Für nicht-zulassungsbeschränkte Studienangebote und sofern in zulassungsbeschränkten Studienangeboten Plätze frei geblieben sind, wird nach Abschluss der Koordinierungsphasen 1 und 2 des DoSV (25.08.) erneut die Möglichkeit zur Abgabe eines Studienplatzantrags geschaffen – im Rahmen eines Einschreibverfahrens vom 1. bis 15. September.

Begründung: Die Bewerbungsfrist 15.07. ist seit langer Zeit Praxis und ermöglicht den Mehrfachzulassungs- und Einschreibabgleich unabhängig von den Verfahrensarten Zulassung und Einschreibung. Ohne diese Regelung können – angesichts der gestiegenen Zahl von Studienplatzanträgen pro Bewerber\*in – Konflikte bzgl. zeitgleicher Zulassung für einen und Einschreibung für einen anderen Studiengang entstehen, die zusätzlichen Aufwand bedeuten und Verwirrung bei den Bewerber\*innen schaffen. Die Bewerber\*innen werden darüber aufgeklärt, dass die Annahme eines Studienplatzes (egal ob zulassungsbeschränkt oder nicht) zugleich die Rücknahme aller anderen Anträge bedeutet.

Bei einer absehbaren Unterauslastung in zulassungsfreien Vollfach-Studiengängen kann frühzeitig auf die späteren Einschreibungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

#### **F. Nachweis der studiengangspezifischen Voraussetzungen**

Sind für Studiengänge/Teilstudiengänge studiengangspezifische Voraussetzungen nachzuweisen, so ergeht der Zulassungsbescheid mit der Bedingung, diese Voraussetzungen binnen der dafür im Bescheid gesetzten Frist im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen. Für Sprachnachweise gilt generell der 15.09. als letzte Nachweisfrist.

Begründung: Der weitgehende Verzicht auf einzureichende Unterlagen für das Zulassungsverfahren (Ausnahme sind Nachweise über einen Dienst und für Härtefallanträge) trägt zu einer deutlichen Beschleunigung des Verfahrens bei. Die Bedingung, alle erforderlichen Nachweise im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen hat sich als ausreichende Qualitätssicherung erwiesen.

#### **G. Selfassessments**

Es gelten (nach AS Beschluss über die Abschaffung der Selbsttests im FB 8) obligatorische Selfassessments für folgende Studiengänge: Betriebswirtschaftslehre, Elementarmathematik, Mathematik (als Lehramtsoptionfach), Wirtschaftswissenschaft. Für den Studiengang Geowissenschaften ist ein Selbsttest empfohlen.

Selbsttests sind insofern Bestandteil der online-Bewerbung, als der nach Abschluss des Selfassessments vergebene Code Voraussetzung zum Abschluss der Online-Bewerbung ist.

#### **H. Beschlüsse des AS zur Eignungsauswahl**

In Anlage 2 befindet sich eine Übersicht aller seit 2005 vom AS gefassten und heute noch relevanten Beschlüsse zur Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage der Universitätszulassungsordnung.

#### **I. Zeitlicher Ablauf des Aufnahmeverfahrens zum WiSe 17/18**

##### Bis 15. Juli: Bewerbungsschluss

Sobald die unverzichtbaren Prüfungen der Bewerbungen (Härtefallanträge, Notenumrechnung EU-Bewerber\*innen, Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung von Nicht-Abiturient\*innen, Eignungsfeststellung für Musik) erfolgt sind, erhalten die Bewerber\*innen das Ergebnis des Zulassungsverfahrens in Form von Zulassungsangeboten bzw. Ranglisteninformationen auf dem Portal von [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de).

##### Ende Juli/Anfang August: Freischaltung der Zulassungsangebote/Ranglisten.

Die Bewerber\*innen haben dann – im Rahmen der sogenannten Koordinierungsphase I die Gelegenheit aktiv ein Studienplatzangebot anzunehmen und damit zugleich ihre anderen Studienwünsche zurückzuziehen.

Bis zum 18. August: Annahme von Zulassungsangeboten durch Bewerber\*innen sowie finale Priorisierung der Studienwünsche für die automatische Abarbeitung der Studienplatzprioritäten anhand der Ranglisten und freien Studienplätzen. Nach Ablauf des 18.08. verfügt die Universität somit über die Information, wie viele Studienanfänger\*innen pro Studienfach **aktiv** ihren Platz angenommen haben. 19.-24. August: Automatische Studienplatzvergabe in Koordinierungsphase II. Bewerber\*innen können darin Studienwünsche zurückziehen oder niedrig

priorisierte Zulassungsangebote annehmen. Während bis zum 22. August nur Zulassungen für Studienwünsche der 1. Priorität ergehen, erfolgen im letzten Schritt am 24.08. Zulassungen für die bestmögliche Studienplatzpriorität.

ab 26.08.: Versand der Ablehnungsbescheide

Erst elektronisch, dann postalisch versendet die Stiftung für Hochschulzulassung die Ablehnungsbescheide für nicht realisierte Studienwünsche, die höher priorisiert waren als die ausgesprochene Zulassung.

Anfang Sept.: ggf. Beginn örtlicher Nachrückverfahren

Sollten in zulassungsbeschränkten Studienangeboten noch Plätze frei und Bewerber\*innen auf den Ranglisten sein, wird für diese Studienangebote ein örtliches Nachrück- und anschließend ggf. Losverfahren durchgeführt, bis alle Plätze gemäß Kapazitätssatzung besetzt sind.

01. Sept.: Erneute Öffnung des Bewerbungsportals für Einschreibanträge für zulassungsfreie Studiengänge – Frist 15.9..

30.08. – 03.09.: Bewerbungen für 1. Clearingverfahren bei hochschulstart.de

Möglichkeit zur Abgabe neuer Bewerbungen auf freie Studienplätze. Die Auslosung der Bewerbungen auf die von der Hochschule angegebene Zahl von Studienplätze erfolgt am 4.9.

24.09. – 29.09.: Bewerbungen für 2. Clearingverfahren bei hochschulstart.de

**J. Informationen über das Aufnahmeverfahren**

Die Bewerber\*innen werden ab April über das Uni-Info und die Webseiten der Universität sowie im Rahmen von Veranstaltung und Schulbesuchen informiert. Relevante Informationen zum Bewerbungsverfahren sind gebündelt zu finden unter [www.uni-bremen.de/studienplatz](http://www.uni-bremen.de/studienplatz). Nach Antragstellung erhalten Bewerber\*innen entscheidungsrelevante Informationen und Statusänderungsmittelungen per Mail. Zugelassene Bewerber\*innen werden per Mail auf die Angebote der Universität im Rahmen der Studieneinführung und der Orientierungswoche (entsprechend der Zusammenstellung der Zentralen Studienberatung) informiert und auf Informationen im Erstsemester-Portal hingewiesen. Mitte September erfolgt der Versand des Erstsemesterbriefs mit Informationen zur Orientierungs-Woche für Erstsemester. Die Öffentlichkeit wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist, nach Freischalten der Studienplatzangebote und nach Ablauf der Koordinierungsphasen per Pressemitteilung informiert.

Die Fachbereiche erhalten Informationen zum Stand des Aufnahmeverfahrens zu den einzelnen Verfahrensschritten:

- ab 16.07.: Anzahl eingegangener Anträge
- 19./20.08.: Ergebnisse der Koordinierungsphase 1 (aktive Studienplatzannahme)
- 25./26.08.: Ergebnisse der Koordinierungsphase 2
- Mitte September: Ergebnisse des Einschreib-, Nachrück-/Clearingverfahrens.
- 1.10.: Zahl der Studienanfänger\*innen zum Wintersemester sowie Bereitstellung der Adressen aller Studierenden (inkl. Erstsemester) für die FB-Verwaltungen.
- Veranstaltungsbeginn: Veröffentlichung der vorläufigen Uni-Statistik

**K. Abstimmung und Festlegung der Überbuchungsfaktoren**

Die Festlegung von Überbuchungsfaktoren erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen Abstimmung mit den Fachbereichen, nachdem das Rektorat die Zulassungszahlen beschlossen hat.

Für die Überbuchung werden entsprechende Vorschläge für das Herangehen auf

der Grundlage bisheriger Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Anzahl anderer teilnehmender Hochschulen am DoSV unterbreitet. Die Feinjustierung der Überbuchungswerte erfolgt mehrschrittig – entsprechend der konkreten Entwicklungen im Verfahren (Annahmeverhalten, Anzahl ausgeschiedener und zurückgezogener Bewerbungen).  
Die Fachbereiche werden im Laufe des Verfahrens über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen informiert.

---

### **Beschlüsse des AS auf der Grundlage der Universitätszulassungsordnung vom 16.02.2005**

Gemäß § 2 der Universitätszulassungsordnung hat der Akademische Senat Beschlüsse über die Gewichtung von Noten für das Zulassungsverfahren wie folgt beschlossen:

- Digitale Medien, B.Sc. (AS Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, Mathe oder Informatik zu 22,5% und musikalisches Fach zu 22,5%

- Kommunikations- und Medienwissenschaften, B.Sc. Profulfach und Komplementärfach

(AS-Beschluss 8550 vom 23.01.2013) Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten:

60% Abiturdurchschnittsnote, 40% Ergebnis eines Tests.

- Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor (AS-Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Mathematiknote

- Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. und Wirtschaftswissenschaft, B.Sc.-Vollfach (AS-Beschluss

Nr. 8287 vom 18.02.2009)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 30% Mathematiknote und 15% Deutschnote.

---

**Anlage zur  
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7  
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 20.02.2016 \*  
ab Wintersemester 2016/17**

\* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

**A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe [www.fremdsprachenzentrum-bremen.de](http://www.fremdsprachenzentrum-bremen.de)) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1



Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 oder Latinum
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Anfänger/innen: Hochschulreife und Ausbildungsplatz in einer Kooperationsschule nach bestandener Probezeit Fortgeschrittene: a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung
Politikwissenschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1
Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

### **B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung**

Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ vom 27.04.2016.
----------------	---

**Anhang zur  
Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7  
BremHG**

**Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen**

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Ein im Abiturzeugnis ausgewiesen erreichtes Sprachniveau
- Dauer des fremdsprachlichen Unterrichts gemäß nachfolgender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

**Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer**

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

<b>Sprachniveau</b>	<b>Dauer des Unterrichts</b>
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

<b>Sprachniveau</b>	<b>Dauer des Unterrichts</b>
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.